

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VM 1/06 C

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt -Landesversorgungsamt-,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06122 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 15. August 2006 - B 9a VM 1/05 B - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Rügeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die fristgerecht eingelegte Anhörungsrüge ist unzulässig. Der Kläger hat nicht formgerecht dargelegt (§ 178a Abs 2 Satz 6 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), inwiefern der Senat seinen (des Klägers) Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt habe.
- 2 Gemäß § 178a Abs 1 SGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn
 1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
 2. das Gericht den Anspruch dieser Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 178a Abs 1 Satz 1 SGG).
- 3 Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Abs 1 Satz 1 Nr 2 genannten Voraussetzungen darlegen (§ 178a Abs 2 Satz 6 SGG).
- 4 Der Kläger hat ausgeführt, das Bundessozialgericht (BSG) habe seine Hinweispflicht nach § 106 Abs 1 Satz 1 1. Alt SGG und damit den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG verletzt, weil es nicht darauf hingewiesen habe, dass es nach der Ansicht des BSG an einer ausreichenden Darlegung der Revisionszulassungsgründe fehle und die Beschwerde deshalb als unzulässig verworfen werden müsse; ein solcher Hinweis sei auch nicht entbehrlich gewesen, da Fragen der Statthaftigkeit der Beschwerde bislang nicht erörtert worden seien. Zur Stützung seiner Rechtsansicht bezieht sich der Kläger auf zwei Literaturstellen.
- 5 Es kann dahinstehen, ob überhaupt eine Verpflichtung des BSG besteht, einen anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer auf Unzulänglichkeiten seiner Beschwerdebegründung (vgl dazu § 160a Abs 2 Satz 3 SGG) hinzuweisen. Damit, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision von bestimmten formalen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, kann ein Verstoß gegen Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG jedenfalls nicht begründet werden (vgl Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. September 1983, SozR 1500 § 160a Nr 48; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 13. August 1993 - 11 B 65/93 -, MDR 1994, 319; BSG, Beschluss vom 18. Dezember 2001 - B 2 U 315/01 B -; BSG, Beschluss vom 29. Juli 1998 - B 4 RA 3/98 B -; BSG, Beschluss vom 28. Mai 1997 - 9 BV 15/97 -). Die vom Kläger angeführten Literaturstellen beziehen sich weder auf diese spezielle Fragenstellung, noch setzen sich die Autoren dort mit der vorgenannten ständigen Rechtsprechung auseinander.
- 6 Unabhängig davon hat der Kläger eine mögliche Hinweispflichtverletzung im vorliegenden Fall nicht schlüssig dargetan. Insbesondere ist er nicht darauf eingegangen, dass er seine Beschwerdebegründung am 27. Oktober 2005, also nur einen Tag vor Ablauf der bis zum



28. Oktober 2005 verlängerten Begründungsfrist, beim BSG eingereicht hat. Unter diesen Umständen hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, warum das BSG verpflichtet gewesen sein sollte, innerhalb der für eine ergänzende Begründung verbleibenden Zeit (bis zum 28. Oktober 2005, 24:00 Uhr) die vierzigseitige Beschwerdebegründungsschrift durchzuarbeiten und dem Kläger die vermissten Hinweise zu geben.

- 7 Die Verwerfung der Anhörungsrüge erfolgt - mangels einer besonderen Regelung in § 178a SGG - gemäß § 12 Abs 1 Satz 2 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (vgl auch BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 4RdNr 11-12 mwN).
- 8 Die Kostenentscheidung für das Rügeverfahren ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

